

Sonderbedingungen für telefonisch erteilte Überweisungsaufträge

1. Der Kontoinhaber hat auf der Grundlage einer mit der Bank abgeschlossenen Vereinbarung Zugang zu dem von ihm bestimmten Girokonto mittels Telefon in dem mit der Bank vereinbarten Umfang.

2. Nutzungsberechtigte

Zur Abwicklung von Bankgeschäften mittels Telefon erhalten der Kontoinhaber und etwaige Bevollmächtigte von der Bank jeweils einen persönlichen Code. Kontoinhaber und Bevollmächtigte werden im folgenden als Nutzer bezeichnet.

3. Verfahren

Der Nutzer hat Zugang zu dem von ihm benannten Konto, wenn er zuvor seine Kontonummer sowie seinen persönlichen Code telefonisch bekannt gegeben hat.

4. Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten

Der Nutzer hat alle von ihm telefonisch übermittelten Daten auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen. Insbesondere sind die Bankleitzahl des endbegünstigten Kreditinstituts / der Zahlstelle sowie die Kontonummer des Empfängers / Zahlungspflichtigen zutreffend anzugeben. Fehlerhafte Angaben können Fehlleitung des Zahlungsverkehrsauftrags und damit Schäden für den Kontoinhaber zur Folge haben.

5. Nachrichtenfreigabe

Erklärungen jeder Art sind vom Nutzer abgegeben, wenn sie abschließend von ihm bestätigt und zur Übermittlung freigegeben sind.

6. Bearbeitung von Aufträgen

Die der Bank telefonisch erteilten Aufträge werden von der Bank schriftlich erfasst und anschließend im Rahmen des banküblichen Arbeitsablaufes bearbeitet. Unverständliche und nicht eindeutig empfangene Aufträge kann die Bank nicht ausführen. Sie wird den Nutzer hierüber unverzüglich unterrichten.

7. Finanzielle Nutzungsgrenzen

Der Nutzer darf Verfügungen nur im Rahmen des vereinbarten Verfügungsrahmens (gemäß Vereinbarung zur Ausführung von telefonisch erteilten Überweisungsaufträgen) vornehmen.

8. Geheimhaltung des persönlichen Codes

Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass keine andere Person Kenntnis von dem persönlichen Code erlangt. Jede Person, die den persönlichen Code kennt, hat die Möglichkeit, telefonische Aufträge zu Lasten des Kontos zu erteilen.

Stellt der Nutzer fest, dass eine andere Person von seinem persönlichen Code Kenntnis erhalten hat, ist der Nutzer verpflichtet, unverzüglich seinen persönlichen Code zu ändern. Sofern ihm dies nicht möglich ist, hat er die Bank unverzüglich zu unterrichten. In diesem Fall wird die Bank den Zugang zum Konto mittels Telefon sperren.

9. Änderung des persönlichen Codes

Der Nutzer ist berechtigt, in Abstimmung mit der Bank seinen persönlichen Code jederzeit zu ändern. Bei Änderung dieses Codes wird der bisherige persönliche Code ungültig.

10. Sperre des Zugangs zum Konto mittels Telefon durch die Bank

Wird dreimal hintereinander ein falscher persönlicher Code übermittelt, so sperrt die Bank den Zugang zum Konto mittels Telefon.

Die Bank wird den Zugang zum Konto mittels Telefon sperren, wenn der Verdacht einer missbräuchlichen Nutzung über das Telefon besteht. Sie wird den Kontoinhaber unverzüglich informieren.

Die Bank wird den Zugang zum Konto mittels Telefon auf Wunsch des Kontoinhabers sperren.

Diese Sperren kann der Kontoinhaber nicht über Telefon aufheben.

11. Telefonaufzeichnung

Zur ordnungsgemäßen Auftragsbearbeitung und aus Beweisgründen kann die Bank die mit dem Kunden im Rahmen des Telefon-Bankings geführten Telefongespräche aufzeichnen.

12. Haftung

Die Bank haftet für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus der im Rahmen des Telefon-Bankings getroffenen Vereinbarung. Hat der Kontoinhaber durch ein schuldhaftes Verhalten, insbesondere durch eine Verletzung seiner Sorgfaltspflichten zur Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang die Bank und der Kontoinhaber den Schaden zu tragen haben.

Handelt es sich bei dem Kontoinhaber um einen eingetragenen Kaufmann, um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder um ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so hat der Kontoinhaber auch ohne eigenes Verschulden für solche Schäden aufzukommen, die in dem von ihm beherrschbaren Verantwortungsbereich verursacht werden; dies gilt insbesondere für solche Schäden, die durch missbräuchliche Verwendung des persönlichen Codes verursacht werden (z.B. der persönliche Code wird Dritten zugänglich gemacht oder dupliziert) sowie für solche Schäden, die daraus entstehen, dass die von ihm übermittelten Auftragsdaten fehlerhaft sind.